



Automobil Club Oelde e.V. im ADAC

Ortsclub im ADAC

Vereinssatzung

Redaktionsstand: 2024

Ortsclub
im ADAC



Satzung des Automobil Club Oelde e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 12. Dezember 1951 in Oelde gegründete Verein führt den Namen „Automobil Club Oelde e. V. im ADAC“ und ist ein Ortsclub des ADAC Regionalclubs e.V.
- II. Er hat seinen Sitz in Oelde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen mit der Nr. VR 70341
- III. Der Ortsclub muss während seines Bestehens 10 ADAC-Mitglieder aufweisen
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins

- I. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC-Präsidiums sowie des ADAC-Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- II. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- III. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen.
- IV. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen.
- V. Der Ortsclub und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele.
- VI. Der Ortsclub ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern. Dem Ortsclub ist eine selbständige Jugendgruppe mit eigenständiger Satzung angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.
- II. Kinder und Jugendliche können Mitglied des Ortsclubs sein. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, die Anlagen sowie Sportgeräte des Vereins nach Rücksprache mit dem Vorstand zu nutzen.
- V. Die Teilnahme an eigenen Veranstaltungen ist den Mitgliedern möglich, kann aber eingeschränkt werden, wenn hier eine Interessenkollision vorhanden ist, oder notwendige Mitwirkung bei den eigenen Veranstaltungen dadurch nicht mehr gegeben ist. Die Teilnahme an eigene Veranstaltung ist im Einzelfall durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.
- VI. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- VII. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich persönliche Änderungen, die für die Vereinsadministration notwendig sind, zu melden. (z.B.: Adressenänderung, etc.)
- VIII. Die Mitglieder setzen sich jederzeit für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins ein.
- IX. Die Mitglieder tragen nach Möglichkeit unsere Vereinskleidung bei den eigenen Vereinsveranstaltungen, aber auch bei fremden Veranstaltungen zur einheitlichen Außendarstellung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- I. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem beantragt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, der an den Vorstand zu richten ist.
- II. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- III. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann jedoch innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedbeiträge, Umlagen

- I. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- II. Der aktuell gültige Mitgliedbeitrag ist dem aktuellem Aufnahmeformular zu entnehmen.
- III. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von notwendigen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- IV. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sie sind jedoch von allen Beiträgen und Umlagezahlungen befreit.

§ 6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch einen formalen Austritt aus dem Verein.
- II. Der formale Austritt und damit die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- I. Die Pflichtorgane des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung des Vereins

- II. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- III. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist fristgerecht vor der Jahreshauptversammlung des ADAC-Regionalclubs einzuberufen.
- IV. Alle Mitglieder sind entweder schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Versammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- V. Der Vorstand des ADAC Regionalclub ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- VI. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Festlegung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Voranschlag für das neue, laufende Geschäftsjahr
 - Anträge mit Inhaltsangabe
 - Verschiedenes
- VII. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zweidrittel die abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern schriftlich mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Andernfalls sind sie ungültig.
- VIII. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs.1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC-Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Außerordentliche Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Auflösung des Ortsclubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 - IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 - V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
 - VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.
 - VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub Vorstandes sowie dem Clubsyndikus steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder:

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- VIII. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.
 - auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- II. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung (§8 Absatz 3 und 4 und §9) entsprechend.
- III. Alle Mitglieder sind entweder schriftlich, per Fax oder per E- Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellv. Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/in
 - d. Es gibt weitere Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) und Beisitzer.
- II. Der Vorstand gemäß §11 (I a, b und c) wird im Vereinsregister eingetragen.
- III. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch im Innenverhältnis dem Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- V. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, beläuft sich die Amtsdauer des Neugewählten bis zur Dauer der regulären Amtszeit.

- VII. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- VIII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- IX. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC-Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC-Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- I. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- II. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils ein Rechnungsprüfer ist jährlich durch einen neu zu Wählenden zu ersetzen.
- III. Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- IV. Rechnungsprüfer haben die Aufgabe das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.
- V. Den Rechnungsprüfern sind für eine ordnungsgemäße Überprüfung sämtliche Finanzunterlagen, wie Rechnungen, Kontoauszüge, Belege und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- VI. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- VII. Die Rechnungsprüfer müssen einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorlegen.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt, auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes, in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.
- III. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

- I. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Verbleibende Vermögen an die ADAC-Stiftung , München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Verein und als Ortsclubmitglied ist Oelde.

**Die vorstehende Satzung ersetzt die aktuell gültige Satzung des
Automobilclub Oelde e.V. im ADAC vom 12. Februar 1993**

Oelde, den 20.10.2024

**Carsten Winkler
Vorsitzender AC Oelde e.V. m ADAC**